



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0025

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	12.08.2019			
Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz	Vorberatung	15.08.2019			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	20.08.2019			
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	26.08.2019			
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	27.08.2019			
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	27.08.2019			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.08.2019			
Kreisausschuss	Vorberatung	02.09.2019			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	23.09.2019			

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Doppelhaushalt 2019/2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Doppelhaushalt 2019/2020 mit ihren Bestandteilen und Anlagen.
2. Der Kreistag stellt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Wirtschaftsjahre 2019/2020 fest.
3. Der Kreistag nimmt den 1. Nachtragswirtschaftsplan der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) zur Kenntnis.

Stralsund, 2. August 2019

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat erstmalig für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 einen Doppelhaushalt aufgestellt. Der damit einhergehenden Planungsungenauigkeit aufgrund der Prognoseerstellung für 2 Jahre kann bei Bedarf durch die Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung begegnet werden. Davon wird nunmehr Gebrauch gemacht.

Rechtgrundlage für die Erstellung einer Nachtragsatzung ist § 48 Abs. 2 KV M-V in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Neben der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragsatzung aufgrund von Wertgrenzen obliegt es dem Landkreis darüber hinaus zu entscheiden, ob eine Nachtragsatzung auch unterhalb von Wertgrenzen erforderlich ist, wenn wesentliche neue Erkenntnisse seit dem Erlass der Ursprungshaushaltssatzung vorliegen. Letzteres ist hier der Fall.

Bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen, wie z. B. für den Berufsschulcampus des Landkreises Vorpommern-Rügen, Standort Stralsund und für das Investitionsvorhaben „Touristische Erlebnislandschaft Rügenschke Kleinbahn“ in Putbus wurden in den Nachtragshaushaltsplan aufgenommen.

Im Nachtragshaushaltsplan sind nunmehr auch die durch die Reform zum FAG 2020 verhandelten und bereits durch die Landesregierung veröffentlichten Eckdaten der Finanzausgleichsleistungen enthalten. Zu nennen sind hier beispielhaft die dem Landkreis ab 2020 - für zunächst 3 Jahre - zufließende Infrastrukturpauschale in Höhe von 8.691.000 EUR.

Zudem steigen die Zuweisungen für die Aufgabewahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis für 2020 um ca. 1.978.000 EUR. Da die bisher vorgeschriebene Mindestzuführung von 7 % bzw. 4 % der Schlüsselzuweisungen entfällt, stehen dem laufenden Verwaltungsbereich zu Lasten des investiven Finanzhaushaltes ca. 3,3 Mio. EUR mehr zur Verfügung.

Mit dem 1. Nachtrag werden ebenfalls Veränderungen auf Grundlage von Gesetzesnovellierungen in den Bereichen Jugendhilfe (KiföG) und Sozialhilfe (Bundesteilhabegesetz) im Haushalt abgebildet.

Weitere Anpassungen betreffen den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs, verursacht durch die wirtschaftliche Entwicklung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen und den Brand- und Katastrophenschutz. Außerdem finden für die Haushaltsjahre 2019/2020 dringend notwendige finanzielle Mehrbedarfe und sich abzeichnende Minderbedarfe der Fachdienste Berücksichtigung.

Veränderungen des Stellenplanes haben sich nicht ergeben.

Nach der Datenauswertung aus RUBIKON ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 gesichert.

Gemäß § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist. In den Jahren 2019 und 2020 kann der Ergebnishaushalt unterjährig nicht ausgeglichen werden (jahresbezogener Saldo: 2019: -5.587.900 EUR; 2020: -4.036.500 EUR). Aufgrund der Vorträge zum 31.12.2018 i. H. v. 35.733.746 EUR wird der Überschuss zum Ende des Finanzplanungszeitraumes voraussichtlich 33.069.246 EUR betragen, so dass der Haushaltsausgleich gegeben ist.

Im Finanzhaushalt stellt sich die Situation wie folgt dar:

Im Jahr 2019 beträgt der jahresbezogene Saldo der Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung planmäßiger Tilgungen -14.325.600 EUR, im Jahr 2020 -3.396.100 EUR. Erst in den Jahren 2021 und 2022 werden wieder positive Beträge erwartet.

Der Vortag per 31.12.2018 beläuft sich auf 11.304.973 EUR, so dass sich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ein Gesamtsaldo i. H. v. 469.273 EUR ergibt. Damit kann der Haushaltsausgleich dargestellt werden.

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen,
1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen,
1. Nachtragswirtschaftsplan der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen,
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen